



Beschlüsse der Beschlusskommission vom 31. März 2011

A. Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse

1. Bereitschaftszeiten

- a) In der Anlagen 31 zu den AVR wird in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.
- b) In der Anlagen 32 zu den AVR wird in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.
- c) In der Anlagen 33 zu den AVR wird in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

2. Anlage 2a zu den AVR

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

3. Anlage 2d zu den AVR

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

4. Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR

- a.) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt, neu gefasst:

„¹Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR
sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß
§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR
angewandte Ausgleichszeitraum endet.

²Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b.) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt, neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

5. Anlage 14

- a.) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,

dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten

Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,
des Zeitzuschlages nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,
der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach
§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz
3 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die
durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf
sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln.
³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-
Berechnungszeitraumes.“

- b.) In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.
- c.) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.
- d.) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.
- e.) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. § 2a der Anlage 33 zu den AVR

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a „Qualifizierung“ wie folgt neu gefasst:

„§ 2a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

7. Heilerziehungshelfer

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungspflegern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

8. Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

9. § 2a der Anlage 33 zu den AVR

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

10. Heim- und Werkstattzulage

- a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

- b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

- c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

- d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (Anhang B zur Anlage 33) wird der Text unter 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

11. Arbeitszeit

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird § 5 Abs. 3 (Kurzarbeit) wie folgt neu formuliert:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

- II. Die Beschlüsse unter den Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Fulda, den 31. März 2011

Unterschrift des Vorsitzenden
